

## Stellungnahme / Antwort

zu Antrag-/Anfrage Nr. **AF/0068/2010**

der Stadtratssitzung am 16.09.2010

Punkt: 61 ö.S. / nö.S.

### **Betr.: Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Spielhallen in Koblenz**

#### Stellungnahme/Antwort

*Zu 1: Wie ist die Entwicklung der Spielhallenflächen in Koblenz in den letzten 5 Jahren?*

Im Jahr 2005 wurden im Stadtgebiet von Koblenz insgesamt 34 Spielhallen an 20 Standorten betrieben. Diese verfügten über eine Fläche von ca. 4.808 m<sup>2</sup>. Bis 2010 erhöhte sich die Zahl der Spielhallen auf 53 an 27 Standorten. Diese verfügen über eine Fläche von insgesamt ca. 7.548 m<sup>2</sup>.

*Zu 2: Kann die Verwaltung diese Flächen nach Stadtteilen aufteilen?*

Im innerstädtischen Bereich (Altstadt, Innenstadt, Rauental, südliche Vorstadt) befinden sich 27 Spielhallen mit einer Fläche von ca. 3.165 m<sup>2</sup>. Außerhalb des innerstädtischen Bereiches (Metternich, Gewerbegebiet Carl-Zeiss-Straße, Industriegebiet etc.) befinden sich 26 Spielhallen mit einer Fläche von ca. 4.383 m<sup>2</sup>.

*Zu 4: Ist die Citymanagerin in diese Thematik eingebunden?*

*Zu 5: Gibt es Gespräche mit Hauseigentümern, die die entsprechenden Flächen an Spielhallenbetreiber vermieten?*

*Zu 6: Gibt es eine Initiative der Verwaltung gemeinsam mit dem Verband „Alle lieben Koblenz e. V.“ eine weitere Ausbreitung von Spielhallenflächen zu verhindern?*

Die Citymanagerin ist in die Spielhallenthematik nicht eingebunden. Auch Gespräche mit Hauseigentümern hat es seitens der Verwaltung nicht gegeben. Es gibt auch keine Initiative der Verwaltung gemeinsam mit dem Verband „Alle lieben Koblenz e.V.“. Für eine solche Beteiligung ergibt sich aus den gewerberechtlichen Bestimmungen keine Rechtsgrundlage. Die im Rahmen einer Beteiligung gewonnenen Erkenntnisse könnten bei der Entscheidung über entsprechende Anträge nicht verwertet werden.

*Zu 3: Welche Instrumentarien sieht die Verwaltung, um eine weitere Ausdehnung von Spielhallenflächen in der Stadt zu begrenzen?*

*Zu 7: Welche Maßnahmen sind seitens der Stadtverwaltung für die Zukunft geplant?*

Die Baunutzungsverordnung gibt planungsrechtlich die Möglichkeit, in Bebauungsplänen festzulegen, dass bestimmte Arten von Nutzungen, die allgemein zulässig sind, nicht zugelassen oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. Grundsätzlich finden diese Überlegungen über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten, zu denen auch Spielhallen zählen, Eingang in die Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen der Stadt Koblenz. Hierzu wird auf den Bebauungsplan Nr. 3 „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ verwiesen, in dem diese Nutzung zur Verhinderung eines „Trading-Down“-Effektes und weil Nutzungen wie z. B. Spielhallen mit einer nachhaltigen Aufwertung dieses Bereiches der Innenstadt nicht vereinbar sind, ausgeschlossen wurde. Bei der Ansiedlung von Spielhallen an dezentralen Standorten wie z. B. Gewerbegebieten sind allerdings andere städtebauliche Gründe zur Rechtfertigung eines Ausschlusses von Vergnügungsstätten heranzuziehen. In diesen Bereichen muss es um eine Flächenplanung zugunsten von anderen gewerblichen Unternehmen, z. B. Produktionsunternehmen, Handwerksbetrieben o. ä. gehen.

Diese bisherige Vorgehensweise durch das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung wird auch zukünftig angewendet. Das Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung sieht die vorhandenen Steuerungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung als ausreichend an, um auch in Zukunft die Entwicklung von Spielhallenflächen zu regeln.